

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

92. Stück, 03.08.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 3. August 1911.) 92. Stück.

Inhalt:

- N^o 161. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1911, betreffend die Sparkasse der Stadt Rüstingen.
 N^o 162. Verordnung vom 28. Juli 1911, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.
 N^o 163. Verordnung für das Großherzogtum vom 28. Juli 1911, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung.
 N^o 164. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1911 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.

N^o 161.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Sparkasse der Stadt Rüstingen.

Oldenburg, den 27. Juli 1911.

Das Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Sparkasse der Stadt Rüstingen auf Grund des Statuts der Stadtgemeinde Rüstingen, betreffend die Sparkasse der Stadt Rüstingen, die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Oldenburg, den 27. Juli 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



N^o 162.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums.

Oldenburg, den 28. Juli 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogtums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, das Ministerium des Innern und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben das zur Ausführung dieser Wahl Erforderliche nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 17. April 1909 anzuordnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben zu Wilhelmshaven an Bord Unserer Dampf-Yacht „Lensahn“, den 28. Juli 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.



N^o. 163.

Verordnung für das Großherzogtum, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

Oldenburg, den 28. Juli 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Abänderung der Ausführungsverordnungen vom 14. Januar 1884, 23. Juni 1898 und vom 10. September 1900, was folgt:

I.

Für den Bezirk der Stadt Eutin ist der Stadtmagistrat zu Eutin zuständig:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in den §§ 16, 24 und 25 erwähnten Anlagen,

für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der in den §§ 33, 33a und 34 erwähnten Gewerbe,

für die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen der §§ 33a Abs. 3, 35 und 53 Abs. III.

Für die hiernach dem Stadtmagistrat Eutin zugewiesene Genehmigung, Erlaubniserteilung, Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbebetriebes kommen die Gebührensätze für Oberbehörden zur Anwendung.

II.

Dem Stadtmagistrat zu Eutin wird ferner für seinen Bezirk überwiesen:



die Ausstellung der Legitimationskarten nach § 44a,
 die Unterjagung des Gewerbebetriebes in den Fällen
 des § 59a,
 die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von
 Lehrlingen gemäß § 126a Abs. 3,
 die Aufgabe der Entlassung von Lehrlingen nach
 § 128 Abs. 1.

III.

Der Artikel 15 der Ausführungsverordnung vom
 14. Januar 1884 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Arbeitsbücher nach § 107 ff. und
 die Beglaubigung der Eintragungen in das Arbeitsbuch
 sowie der den Arbeitern erteilten Zeugnisse wird im Herzog-
 tum und im Fürstentum Lübeck dem Gemeindevorstand
 übertragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
 und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben zu Wilhelmshaven an Bord Unserer Dampf-
 Yacht „Vensahn“, den 28. Juli 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

N^o. 164.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Stellen-
 vermittlergesetzes vom 2. Juni 1910.

Oldenburg, den 28. Juli 1911.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des
 Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860)
 wird mit Höchster Genehmigung für das Großherzogtum in



Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1910 bestimmt, daß für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 und die Festsetzung der Taxen nach § 5 des Stellenvermittlergesetzes hinsichtlich der gewerbsmäßigen Stellenvermittler in der Stadt Cutin mit Ausnahme der Stellenvermittler für Schiffsleute und der Stellenvermittler für Bühnengehörige der Stadtmagistrat zu Cutin zuständig ist.

Oldenburg, den 28. Juli 1911.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.



Abrechnung der Wirtschaftsprüfung vom 17. August
1910 bestimmt, daß für die Verteilung der Dividende nach
§ 2 und die Festlegung der Taxen nach § 4 der Stellen-
vermittlungsgesetz hinsichtlich der geschäftlichen Stellen-
vermittlung in der Stadt Berlin und Umgebung der Stellen-
vermittlung für die Wirtschaftsprüfung die Stellenvermittlung für
Wirtschaftsprüfung der Stadtverwaltung zu Berlin zuständig ist.

Erkundung am 28. Juli 1911.

Landesbibliothek Oldenburg, Oldenburg, den 28. Juli 1911.

Die Landesbibliothek Oldenburg hat die
Abrechnung der Wirtschaftsprüfung vom 17. August
1910 bestimmt, daß für die Verteilung der Dividende nach
§ 2 und die Festlegung der Taxen nach § 4 der Stellen-
vermittlungsgesetz hinsichtlich der geschäftlichen Stellen-
vermittlung in der Stadt Berlin und Umgebung der Stellen-
vermittlung für die Wirtschaftsprüfung die Stellenvermittlung für
Wirtschaftsprüfung der Stadtverwaltung zu Berlin zuständig ist.

Die Landesbibliothek Oldenburg hat die
Abrechnung der Wirtschaftsprüfung vom 17. August
1910 bestimmt, daß für die Verteilung der Dividende nach
§ 2 und die Festlegung der Taxen nach § 4 der Stellen-
vermittlungsgesetz hinsichtlich der geschäftlichen Stellen-
vermittlung in der Stadt Berlin und Umgebung der Stellen-
vermittlung für die Wirtschaftsprüfung die Stellenvermittlung für
Wirtschaftsprüfung der Stadtverwaltung zu Berlin zuständig ist.

Die Landesbibliothek Oldenburg hat die
Abrechnung der Wirtschaftsprüfung vom 17. August
1910 bestimmt, daß für die Verteilung der Dividende nach
§ 2 und die Festlegung der Taxen nach § 4 der Stellen-
vermittlungsgesetz hinsichtlich der geschäftlichen Stellen-
vermittlung in der Stadt Berlin und Umgebung der Stellen-
vermittlung für die Wirtschaftsprüfung die Stellenvermittlung für
Wirtschaftsprüfung der Stadtverwaltung zu Berlin zuständig ist.

Die Landesbibliothek Oldenburg hat die
Abrechnung der Wirtschaftsprüfung vom 17. August
1910 bestimmt, daß für die Verteilung der Dividende nach
§ 2 und die Festlegung der Taxen nach § 4 der Stellen-
vermittlungsgesetz hinsichtlich der geschäftlichen Stellen-
vermittlung in der Stadt Berlin und Umgebung der Stellen-
vermittlung für die Wirtschaftsprüfung die Stellenvermittlung für
Wirtschaftsprüfung der Stadtverwaltung zu Berlin zuständig ist.

Die Landesbibliothek Oldenburg hat die
Abrechnung der Wirtschaftsprüfung vom 17. August
1910 bestimmt, daß für die Verteilung der Dividende nach
§ 2 und die Festlegung der Taxen nach § 4 der Stellen-
vermittlungsgesetz hinsichtlich der geschäftlichen Stellen-
vermittlung in der Stadt Berlin und Umgebung der Stellen-
vermittlung für die Wirtschaftsprüfung die Stellenvermittlung für
Wirtschaftsprüfung der Stadtverwaltung zu Berlin zuständig ist.

